

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 11 (1921)

Heft: 1-3

Rubrik: Antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Antworten.

Brautkronen (10, 14). Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß nach altem, weit verbreitetem Brauch das Begräbnis Unverheirateter als deren Hochzeit begangen wurde; vgl. dazu O. Schrader, Totenhochzeit 1904; A. Brunck im „Centralblatt für Anthropologie“ 10, 147 ff.; P. Drechsler, Sitte, Brauch und Volksglauben in Schlesien I, 305 f.; P. Sartori, Die Speisung der Toten, Programm des Gymnasiums in Dortmund 1903, 22 Ann. 2. Einige Beispiele dafür, wie ich sie mir notiert habe. Lippert, Christentum sc. 405 nach Kehrein, Volksritte 175: „Das Begräbnis wurde früher auch mit Essen und Trinken gefeiert und das Beste, was Küche und Keller vermochten, zur Ehre der Verstorbenen aufgetischt. Ja, es kam vor, daß man bei Beerdigungen junger Leute, deren Hochzeit man, wie man sich ausdrückte, bei dieser Gelegenheit festlich begehen müsse, muntere Lieder sang und am Ende gar zu tanzen anfing.“ Vgl. auch Pröhle, Kirchliche Sitten. Ein Bild aus dem Leben evangelischer Gemeinen 1858, 198 f. Vladimir Danilow zeigt (Ukraina 2, 351 ff.), wie die Gebräuche beim Begräbnis eines Mädchens in Südrussland mit Hochzeitsgebräuchen vermengt sind; so werden auch in die Totenklagen am Sarge oder Grabe der Tochter, des Sohnes, des Bruders Erinnerungen an die Hochzeit eingeflochten (Zeitschr. d. Ber. f. Volksk. 18, 331). Aus Mittelschlesien wird berichtet: „Am Beerdigungstage unverheirateter, vorzüglich verlobter Personen, wird das Trauerhaus festlich geschmückt, mit Kränzen und wohl auch mit Maien, denn dieser Tag gilt als Hochzeitstag, weshalb denn auch das sogenannte Trauereessen sehr oft absichtlich wie ein vollständiges Hochzeitsmahl zugerichtet wird, bei welchem außer den Verwandten, Trägern und Leidjungfrauen auch ein großer Teil der Leichenbegleitung zu Gaste geladen ist.“ (Zeitschr. d. B. f. Bld. 3, 152). Oder von der Iglaue Sprachinsel in Mähren wird erzählt: „Bei den Leichenbegängnissen eines Kindes oder einer freiledigen Person ist alles „rot wie bei einer Hochzeit.“ Die Leiche wird mit Blumen geschmückt, mit Myrten umstellt. Acht mit Blumensträußchen gezierte Fünflinge tragen den Sarg; um die Fünflinge stellen sich ebensoviele Jungfrauen im prangendem Festgewande, brennende Kerzen in den Händen. Auch beim Totenmahl geht es gar fröhlich zu; man feiert gewissermaßen des Verstorbenen Hochzeit, „da er im Leben keine gehabt, und nach dem Mahle wird den ganzen Nachmittag bis Mitternacht getanzt“ (Zeitschr. d. B. f. Bld. 8, 411). Nach Balsamon, dem byzantinischen Kanonisten des 12. Jahrhunderts, zu Kanon 106 (Carthago) war bestimmt worden: „synodali edicto excommunicati sunt... (qui) pro epitaphio epithalamium celebrant“ (leider steht mir die Ausgabe von Beveridge, Synodicon sive Pandectae Canonum, Oxonii 1672, hier nicht zur Verfügung, so daß ich nur meine kurze, vor langer Zeit gemachte Notiz geben kann). Hängt nicht mit dieser Vorstellung der Gebrauch zusammen, auf Denksteinen Unvermählter einen oder eine Loutrophoros anzubringen, um das symbolisch die Beschriftung andeutende Brautbad gewissermaßen dem Toten auf diese Weise zu Teil werden zu lassen? Vgl. dazu Becker, Charikles 2, 460 ff., Daremberg et Saglio, Dict. des antiqu. 2, 2, 1319 f. Das Begräbnis wird auch im Sohar (Mantuaner Ausgabe T. III f. 296) als Hochzeit gedeutet: „Als Rabbi Simon ben Jochai (der vorgebliche Autor des Sohar) starb, legten ihm R. Eleazar und R. Aba die Sterbekleider an; dann versammelten sich seine

Freunde klagend um ihn, und Wohlgerüche durchdusteten das Haus. Er wurde auf die Bahre gelegt, und als diese aufgehoben ward, sah man einen feurigen Glanz über seinem Antlitz in der Luft. Eine Stimme aber sprach (vom Himmel): kommt und feiert die Hochzeit des R. Simon."

Von dieser Deutung der Beerdigung Unverheirateter als Hochzeit ist nun der Totenkranz, der ursprünglich nur solchen zustand, zu verstehen (vgl. auch Hößler im Archiv für Anthropologie N. F. 3, 94—110. 310. 312, der über Gebildbrote, Brezeln, handelt und dort mit Recht sagt, daß die Totenkronen ursprünglich nur bei Jünglingen und Jungfrauen Brauch war). Daher hatte der Kranz wohl auch die Form der Brautkrone z. B. in der Schweiz: „Leichen von Jünglingen und Jungfrauen werden überhaupt weiß geschmückt und von weißgekleideten Leuten ihres Alters und Geschlechts getragen oder begleitet; dies gilt z. B. ebenso im katholischen Kanton Freiburg wie im reformierten Aargauerland. In den Städten Aarau und Zofingen verabreicht man den freiwilligen Trägern von Kinder- und Mädchenleichen nebst einem weißen Bruststrauße weiße Handschuhe und Armbinden. Auf dem Bahrtuche liegt eine aus weißen Rosen und Seidenbändern hoch aufgebaute Jungfrauenkrone“ (Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch 1, 138 f.). Aus der Altmark berichtet zu Beginn des vorigen Jahrhunderts Büsching (Wöchentl. Nachr. 1, 312 f.; vgl. Scheible, Kloster, 12, 469 f.): „Kindern und Jungfrauen wird eine besondere Ehre dadurch erwiesen, daß man ihnen Kronen und Kerzen bereitet, die bei der Bestattung auf das Grab gepflanzt werden. Den Abend vor der Beerdigung versammeln sich die Mädelchen des Dorfes im Leichenhause. Vier derselben haben den Auftrag, die Kerzen zu fertigen, eine andere windet die Totenkranze. Die Kerzen sind die Gipfel junger Tannen (ihre Namen haben sie wohl davon, daß man ehedem Wachslichter daran steckte), die unten mit Buchsbaum oder Totengrün umwunden und an den Zweigen hie und da mit Goldblech, buntem Papier und Bändern geziert sind. Vier solcher Kerzen werden auf das Grab unverheirateter Personen gesteckt, und zwischen ihnen die Kränze niedergelegt, welche die dazu bestimmten Mädelchen beim Leichenzuge, unmittelbar hinter dem Sarge hergehend, tragen, und nachdem der Grabhügel errichtet ist, werden die Kerzen darauf gesteckt. In einigen Dörfern weiht jedes Mädelchen der jungen Leiche einen Kranz, und der schönste wird in der Kirche aufgehängen. Jhn wagt keiner zu verlesen, ebensowenig die Kerzen, denn man glaubt, daß einem danach die Hand verdorrt.“ Die Rottanne als Trauerbaum nennt schon Plinius h. n. XVI, 10: „picea feralis arbor et funebri indicio ad fores posita.“ Als Goethe in Kempten bei Rüdesheim in das protestantische Kirchlein kam, sah er „auf den Häuptern der steinernen Ritterkolonnenbank leichte Kronen von Draht, Papier und Band,“ ebenso auf den Gesimsen, und „große beschriebene Papierherzen“ hingen daran. Auf seine Frage erfuhr er, es seien Erinnerungszeichen an verstorbene Unverheiratete (ed. Hempe 26, 264; vgl. Neue Jahrbücher f. d. klassische Altertum 8 (1905), 1, 356).

Wertvolles Material zu dem Gegenstand enthalten die alten Luxusverordnungen. Eine „Brandenburgisch-Osnabrückische Verordnung die Abstellung verschiedener Mißbräuche bey Trauersällen und Beerdigungen betr. 1789“ (Journal von und für Deutschland 6, 1789, 3. Stück, 285) sagt: „da 3) die Verfertigung kostbarer Kinderkränze, dann 4) kostspieliger Totensärge, einen Hang an Eitelkeit verräth, und noch dazu einen großen und übel angebrachten Aufwand erfordert, überdies denen Verstorbenen nichts hilft; So verbieten Wir

hiermit, was die Kinder-Kränze anbelanget (mit Ausnahme des auf den Sarg zu hestenden gewöhnlichen Kränzes, als ein Zeichen des ehrbaren ledigen Standes, wie Unsere Verordnung vom Jahre 1733 Tit. III. Num. 11 und 12 vermag), solche Üppigkeit gänzlich usw.“ Auf die erwähnte Verordnung von 1733 bezieht sich wohl, was R. Reichhardt (Geburt, Hochzeit und Tod im deutschen Volksbrauch und Volkglauben 1913, 148) aus einem Brandenburgisch-Ansbachischen Trauerreglement von 1733 mitteilt, „man habe beschlossen, die Obrigkeit jedes Ortes müßte Totenkranze zum Gebrauch bei Beerdigungen verstorbener Prediger und Kinder anschaffen. Man wollte dadurch offenbar dem Luxus, den sich Gebattern und andere Unverwandte mit Stiftung von Kränzen machten, steuern. Es waren hier zwei Kränze, ein besserer und ein geringerer (nämlich in Crailsheim und Gerabronn bis 1880). Für die Benutzung bezahlten die Paten, je nachdem der bessere oder der geringere genommen wurde, 15 oder 20 Kreuzer.“ In einem „patriotischen Vorschlag der Frankenthaler Lesegeellschaft“ von 1788 (Journal v. u. f. Deutschl. 1788, 2, 268) heißt es: „Es gehört weiter dazu das gänzlich nach Bauernsitten riechende Kronenmachen bey jungen ledigen Leuten, die dadurch ihre Zusammenkünfte befördern und gar oft zur allgemeinen Ärgerniß Ausschweifungen begehen. Wer diesen Plan mit seiner Unterschrift beeckt, wird selbst das überflüssige Kronenmachen abschaffen und von andern keine Kronen annehmen. Damit aber doch für Leichen lediger Leute ein Zeichen sey, so wird jede Kirchengemeinde aus den Mitteln der Kirche ein solches Zeichen der Jungfräuschaft verfertigen lassen, und dasselbe gegen geringe verhältnismäßige Erlegung etlicher Kreuzer zu solchen Leichen hingeben und nach derselben Vollendung wieder zurücknehmen und für andere Fälle aufbewahren.“ 1784 erschien eine Hohenlohe-Ingelfingische Leichen- und Trauerordnung (Journal v. u. f. Deutschl. 1785, 2, 6. Stück, 527), die folgenden Absatz enthält: „Nicht weniger wird die Anschaffung der bey Leichen lediger Personen gewöhnlichen Kränze, Herzen und dergleichen Verzierungen auf den Särgen und das nachherige Aufhängen derselben in den Kirchen abgestellt und den Verwandten und Taufpathen der Verstorbenen ernstlich verboten, wo aber dergleichen Kränze und Herzen auf Gemeinde oder der Heiligen Kosten unterhalten werden, da bleibt deren fernerer Gebrauch unverwehrt.“ Und in einer „Erneuerten Fürstl. Detting-Detting- und Detting-Spielbergischen Hochzeiten-, Kindstaufen- und Leichenverordnung von 1785 (Journal v. u. f. Deutschl. 1785, 2, 6. St., 538) wird bestimmt: „Bey Kinder oder erwachsener lediger Personenleichen, soll nur ein einziger Krantz, oder Krone auf den Sarg gehetet, und da solche zu besserer Dauer und immerwährendem Gebrauch von den Pflegern, und zwar in Unserer Residenzstadt von der katholischen Hospital- und evangelischen Waisenhauspflege, in 3 verschiedenen Sorten, auf dem Land aber nur eine Sorte aus den Heiligen- oder Almosenpflegen von vergoldet- und versilbertem Kupfer bereits vor einigen Jahren angeschafft worden, so ist selbige von den Eltern, Wormündern, oder in deren Ermangelung, von den nächsten Unverwandten zu jedesmahligem Gebrauch daselbst abzulangen, und für die erste Gattung davon 24 Kr., für die zweite 16 Kr., und für die dritte 8 Kr. in ersagte Pflegen zu bezahlen. Da Wir auch zu Unserm Missfallen vernehmen müssen, daß der ehemahls gewöhnliche Missbrauch mit Anschaffung von Kopfkranzen, Herzschilden, oder Kreuzen in- oder außerhalb des Sargs noch immer sehr im Schwang geht; so wollen Wir solchen nochmals ernstlichst, und bey unnachsichtlicher Strafe

von 1 Reichsthaler, welcher sowohl vom Verfertiger, als Empfänger zu entrichten, untersagt haben, am allerwenigsten aber gestatten, daß die Gevattern ihre Taufpathen in den Sarg kleiden, oder denselben gar bezahlen."

Durch das ganze 18. Jahrhundert lassen sich solche Verordnungen verfolgen. Am 8. März 1755 erließ Karl Friedrich von Baden ein Luxusedit, in dem er sagt (Straßburger Post 1909 vom 10. Januar): „Was, die Kränze und solchelig vermeinte Zierrathen betrifft, welche bisher auf die Bahnen der Ohnverehelichten geheftet worden, so seheten Wir lieber, daß dergleichen eitles und zu nichts dienliches Wesen gar unterblieben. Es sollen nur höchstens zwei Kränze auf die Bahre gelegt werden.“ Und nach der Würzburger Leich- und Trauerordnung vom 7. Juli 1747 (Landes-Verordnungen 2, 490; vgl. Lammert, Volksmedizin und mediz. Überglaube in Bayern 1869, 105) „sollen dem Todtensarg weder die bisher gewöhnlichen Striche von Rosmarin oder Buchskränze, noch sonstige Bruderschaftszeichen in das künftige mehr aufgelegt werden.“ Im Saarwerdischen wurden 1768 die Kronen gleichfalls verboten; jede Kirche sollte zwei halten, eine teurere und eine wohlseile und diese nach Bedarf um Geld vermieten (Begräbnisordnung der Weilburger Regierung vgl. Matthijs, Bilder aus der Städte- und Dörfergeschichte der Grafschaft Saarwerden 86). Aber schon im Anfang des 17. Jahrhunderts begegnen wir den gleichen Verboten. Die Straßburger Polizey Ordnung 1628 (Exemplar in der Straßb. Landes- und Universitäts-Bibliothek, S. 93) enthält darüber folgenden Absatz: „Vnd zugleich den Pracht, (sollen sich die unsrigen erinnern) der nun ein zeithero bey der ledigen Töchter Leichtbegängnissen, mit den Costbahnen vielen Cränzen getrieben worden, so ferrn abgeschafft vnd verbotten haben, daß niemandt als die bede oder eine der Gödden, wann sie noch im Leben, falls sie aber bede Todt seind, alsdann die Mutter oder sonst eine der nechsten Verwandthin, solche Cränzlin machen zu lassen, vnd auff die Todtenthaar zu verehren macht haben, auch deren eines mehr nicht, dann auffs höchste Fünff Schilling werth sein vnd Costen solle: bey straff Fünff Pfundt Pfennig, die ein jede Person, so in einen oder andern weg, hier wider handlen würd, ohnnachläßig abzustatten.“

Überschaut man solche Zeugnisse, so ergibt sich leicht der Sinn dieser Kränze, der klar auch in dem modernen Brauch noch ausgesprochen wird: „Dem Totenkultus diente im Weizacker wie auch anderwärts die Totenkronen, die aber nur jungen Mädchen als Ersatz für die entgangene Brautkrone auf den Sarg gestellt wurde“ (Zeitschr. d. Ber. f. Bl. 25, (1915), 427, nach R. Holsten, Die Volkskunde des Weizackers, in: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirkes Stettin, hrsg. v. d. Gesellsch. f. Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Anh. z. Heft 7, 1914). Auch bei den Huzulen gilt heute noch das Gleiche: „Außer den sonstigen Vorbereitungen zur Beerdigung wird, wenn der Verstorbene ein Kind oder doch ledig war, für denselben noch ein Kranz geslochten und ein Bäumchen mit weißer und roter Wolle geschmückt, Vorbereitungen, die man, wenn der Verstorbene es erlebt hätte, für seine Hochzeit gemacht haben würde. Das Bäumchen wird neben die Leiche gestellt, auf dem Wege zur Kirche und zum Friedhofe aber der Leiche vorangetragen, um schließlich auf dem Grabhügel aufgesteckt zu werden“ (Zeitschr. d. B. f. Bl. 17, 321, nach Kaindl, Die Huzulen 1894).

Um 1600 lebte die bekannte Herzogin Dorothea Sibylle von Brieg. Diese versprach einem Kinde, dessen Patin sie war, auch einmal das Braut-

kränzlein ins Haar zu flechten. Als es aber nach wenigen Wochen starb, ließ sie den Sarg mit dem Brautkränzchen schmücken und durch 4 adlige Jungfrauen, die als Brautmägde gekleidet waren, zu Grabe tragen (Monographien zur deutschen Kulturgeschichte 5, 27: Boesch, Kinderleben. Ich kann freilich hier nicht feststellen, woher Boesch die Nachricht hat; wenn sie aus Kochs „Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Herzogin Dorothea Sibylle“ 1830 stammt, so muß daran erinnert werden, daß diese keine einwandfreien Quellen sind, vgl. Wuttke, Über das Haus- und Tagebuch Val. Gierths und die Herzogin Dor. Sibylle. Breslau 1836. Ders., Über die Unechtheit des angeblichen Gierth'schen Tagebuchs. Breslau 1839). Um so sicherer ist die Nachricht aus dem „Gedenkbüchel“ der Maria Elisabeth Stampfer (1666—1694): „Hab vorher die Eberl in einem Klagkleid nach Judenburg zu der Bestattung (ihres verstorbenen Bräutigams) geschickt, auch ein schönen grünen Rosmarinkranz binden lassen, den sie ihm auf den Kopf gelegt und ins Grab mitgeben hat, das Brautgewand und andere Sachen, die er ihr geben, seind ihr blieben.“ (Das Hausbuch der M. E. Stampfer aus Bordernberg hrsg. von Landesarchiv-Direktor von Zahn 1887; A. Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich 2 (1880), 63). Hier treffen wir die schon oben in der Dettingischen Verordnung erwähnten Kopfkänze, den richtigen Brautkranz, der dem Toten aufs Haupt gelegt wird. In Niederösterreich war ehemals *Vinca minor* L., Singgrün, zum Leichen- schmuck sehr beliebt und im 18. Jahrhundert durften weder Jungfrauen noch Tünglinge bestattet werden, deren Leiche nicht mit einem Kranze dieses Krautes geschmückt war (F. Unger, Die Pflanze als Totenschmuck und Gräberzier. Wien 1867). Aus Schaffhausen meldet Birlinger (Aus Schwaben 2, 322), daß der Rat am 5. November 1647 das Verbot erließ: „diesem nach und alsdann auch mit ungewohnten Kränzen nit allein einem, sondern mehreren darzu gleichsam Kronen und Blumenwerk uff den Todtenbäumen lediger Knaben und Döchtern, Hoffart und Bracht, so in solchem Leidwesen keineswegs verantwortlich noch gebührlich getrieben und erzeigt wurt: sollen alle kostliche Kränz den abgeleibten Knaben und Döchtern uff den Todtenbaum zulegen genzlichen abgestricht und verbotten seyn; doch das in solchem fahl einer ledigen Tochter wohl ein Schäppelin, aber allein gemeiner und schlechter Gattung wie von Altem har, uff gelegt werden möge“ (nach dem Mandatenbuch von 1643—1666). Das „Schäppelin“ ist die Brautkrone vgl. z. B. Ordnung der Bürger zu Diemeringen 1593 (in Lothringen): „Item wir wollen auch die Jungen Bürger ein Jahr frei der Bürger Glocken vnd pfordt lohn, dauer sie beide mit dem Schappel (also ehrlich) zusammen thommen, lassen“ (handschriftlich in Diemeringen; in spät. Abschrift: Schäppel). Schappel ist eigentlich ein Kranz von Laub, Blumen oder Bändern als Kopfschmuck der Jungfrauen, daher später die Brautkrone, die demnach toten Mädchen aufgelegt werden durfte. Heute noch ist das so üblich in Czernowitz und Umgebung. „Man pflegte bei den deutschen, rumänischen und ruthenischen Einwohnern der schlichten Volksklasse das verstorbene Mädchen „ganz wie eine Braut“ zu kleiden, insbesondere flicht man den Brautkranz und Brautschleier ins Haar. Auf einem Böllsterchen wird ebenfalls ein Kranz von einem Burschen dem Sarge voran- oder nachgetragen, während zwei andere, rechts und links gehend, die Bänder desselben halten. Burschen tragen die Bahre, wenn diese nicht gefahren wird auf dem Leichenwagen. Im letztern Falle gehen zwei Burschen zu beiden Seiten des Sarges. Neben den Burschen gehen Mädchen. Es sind dies gewissermaßen die Brautführer und

Brautführerinnen; daher sind sie auch gerade so mit Sträußlein geschmückt wie zur Hochzeit. Auch Musik und Schmaus werden wie bei Hochzeiten besorgt. Ganz ähnlich sind die Bräuche bei Jünglingen. Knaben werden von Mädchen zu Grabe getragen" (Zeitschr. d. V. f. Vkd. 17, 321).

Wie stand es nun im Altertum? Griechen und Römer legten Kränze am Grabe ihrer Toten nieder. So sagt z. B. Plutarch, Numa 22: „Beneidenswert wie sein Leben (es war), machten seine Freunde und lieben Volksgenossen auch sein Grab, indem sie von Staatswegen auf sein Grab Gaben und Kränze niedersetzen.“ Oder Lucian, Nigrinos 30: „Einige aber bekränzen auch die Grabsäulen mit Blumen“ und Charon 22: „Wozu bekränzen sie denn die Steine und salben sie mit Öl?“ Vgl. auch Plutarch, Pericles 36. Bei den römischen Schriftstellern finden wir gleiche Mitteilungen wie z. B. bei Ovid, Fast. II, 539: *tegula projectis satis est velata coronis.* Nach Sueton, Augustus 18 legte der Kaiser am Grabe Alexanders einen Kranz nieder. Auch die Urnen bekränzte man, Plutarch, Demetrios 53. Marcellus 30. Besonders beliebt war zur Bekränzung der Gräber der Eppich, Plutarch, Timoleon 26: „Weil wir die Gewohnheit haben, die Grabmäler der Toten, wie sich's ziemet mit Eppich zu bekränzen.“ Vgl. Paroemiogr. Gott. p. 317. Nach Becker, Charikles 2 (1840), 172 sandte man Kränze namentlich beim Tode junger Personen. Aber wichtiger ist, daß man die Sitte hatte, die Toten selbst zu bekränzen. Der Scholiaf zu Euripides Phoen. 1626 sagt: „Denn sie haben die Gewohnheit, die Toten zu bekränzen“, vgl. Aristophanes Eccles. 538. Oder Lucian, de luctu 11 f.: „Und nachdem sie ihn (weil sich ein übler Geruch einzustellen beginnt) mit den kostlichsten Oelen gesalbt, bekränzen sie ihn mit Blumen, wie sie die Fahreszeit liefert, und legen ihm die besten Kleider an, offenbar, damit er unterwegs nicht erfriere und dem Cerberus nicht nackt unter die Augen komme.“ In Rom mußte man sich schon damals gegen den Luxus wenden vgl. Cicero, leg. II, 24, 60: „Ne sumtuosa respersio, ne longe coronae, nec acer- rae praetereantur. Illa iam significatio est, laudis ornamenta ad mortuos pertinere, quod coronam virtute partam et ei, qui peperisset, et eius parenti sine fraude esse lex impositam iubet.“ Solche, häufig goldene, Ehrenkränze nennt Diogenes Laertius, Zeno, 7, 11. Cicero, pro Flacco 31. Ross, Arch. Auff. 1, 25. 28. 37. Eine weibliche Leiche mit einem Myrtenkranz aus dem 3. Jahrhundert n. Chr. vgl. Bull. com. 1889, 178.

Vgl. zu dem allem Hermann, Lehrbuch der griech. Privataltertümer 3 (1854), 200. 210. Marquardt, Privatleben der Römer 1879, 338. Daremberg und Saglio, Dict. des antiqu. I, 2, 1526. Pauli-Wissowa, Real-Encycl. 5, 1897, 334. 348. Paschalius, De coronis, Paris 1610. Leyden 1672. Kirchmann, De funeribus Roman. Hamburg 1605. Leyden 1672. S. Blondel, Recherches sur les couronnes de fleurs, Paris 1869. Andere Literatur auch bei Becker a. a. o. 210.

Das Christentum lehnte zunächst alle diese Dinge ab. Hatte Epictet an Adrian den Totenkranz als ein Zeichen des Sieges über das Leben und seinen Kampf gedeutet (Paschalius, De coron. 217, vgl. Schol. Aristoph. ad Lysistr. 601 frg. 445 a. D.), so denken die christlichen Lehrer stets an die mit dem heidnischen Kult verbundene Bekränzung. Tertullian, De coron. mil. 10 meint: „Quid tam indignum Deo, quam quod indignum idolo? Quid autem tam dignum idolo, quam quod et mortuo? Nam et mortuorum est ita coronari vel quoniam et ipsi idola statim et habitu et cultu consecrationis, quae apud nos secunda

idololatria est.“ Und Clemens Alexandrinus, Paedag. 2, 8: „Denn der Kranz ist ein Zeichen davon, daß man sich vom Getümmel und der Arbeit in den sorglosen Zustand zurückgezogen hat. Aus diesem Grund betränzen sie auch die Toten; aus demselben Gefühl heraus auch die Götterbilder, indem sie durch die Tat bezeugen, daß sie den Toten angehören. Auch die Bacchusverehrer feiern nicht ohne einen Kranz ihre Orgien; wenn sie nämlich Blumen um die Schläfen gewunden haben, rassen sie bis zur Tollheit. Mit den Dämonen muß man aber nicht die geringste Gemeinschaft haben. Nicht einmal das lebende Bildnis Gottes (den Menschen) soll man nach Art der Totendenkmäler betränzen. Denn ein unverweltlicher Kranz ist demjenigen aufbewahrt, der untadelig lebt.“ Im Octavius des Minucius Felix 12, 6 wirft Caecilius dem Christen vor: „non floribus caput nectitis, non corpus odoribus honestatis: reservatis unguenta funeribus, coronas etiam sepulcris denegatis, pallidi trepidi, misericordia digni, sed nostrorum deorum.“ Darauf antwortet Octavius 38, 3. 4: „nec mortuos coronamus. ego vos in hoc magis miror, quem admodum tribuatis exanimi aut sentiendi facem aut non sentiendi coronam, cum et beatus non egeat et miser non gaudeat floribus. at enim nos exsequias adornamus eadem tranquillitate qua vivimus, nec adnectimus arescentem coronam, sed a Deo aeternis floribus vividam sustinemus: quieti, modesti, Dei nostri liberalitate securi spem futurae felicitatis fide praesentis eius maiestatis animamus.“

Indessen, diese Ablehnung hielt vor der Zähigkeit der Sitte nicht stand. Und insbesondere scheint eben bei der Bestattung von Jungfrauen die Gewohnheit, die Toten mit Kränzen zu schmücken, sich bald wieder durchgesetzt zu haben. Dafür nur noch einige Andeutungen. Als Macrina, die Schwester des Gregorius von Nyssa starb, wurde, wie er selbst in ihrer Vita es beschreibt (Opp. Paris 1638, 2, 198), die Jungfrau für die Beerdigung geschmückt: „Die erwähnte Vestiana schmückte jenes heilige Haupt mit eigenen Händen“, was sich jedenfalls auf den Kopfkranz bezieht, und (S. 199): „Als unser Geschäft beendigt und der Leib so gut als möglich geschmückt war, erklärte die Diaconin weiter es für nicht ziemend, daß die Entschlafene in bräutlichem Schmuck von den Augen der Jungfrauen erblickt werde“, woraus doch deutlich hervorgeht, daß es Sitte war, eine Jungfrau zur Bestattung bräutlich zu schmücken, wie auch bei Chariton, De Chaerea et Callirrhoë I, 6 es von der jungen Frau heißt: „Wer aber könnte wohl in angemessener Weise jene Bestattung schildern? Callirhoe lag nämlich in bräutlicher Kleidung auf einem übergoldeten Bette, das größer und schöner war, als das, worauf man Ariadne sonst gebettet sah.“ Wenn auch der Kranz nicht genannt ist, so deutet doch auf ähnliche Bräuche die Mitteilung des Palladius in seiner Historia Lausiaca c. 29 (Rosweyde, Vitae patrum. Antwerpen 1615, 737) von einem Frauenkloster: „si virgo autem obierit, reliquae virgines cum eam ad sepulturam concinnaverint, efferunt et eam ponunt in ripam fluvii. Trajicientes autem fratres cum palmis et ramis olivae et psalmodia, eam transmittunt, et in suis monumentis sepeliunt.“ Auch die Stelle aus der Predigt des Johannes Damascenus in dormit. sanct. Virginis deutet man in diesem Sinne: „postquam autem omnes desiderio, simul, et debito satisfecerunt: et ex multis floribus variisque hymnis contextam sacram contexuere coronam etc.“ Bgl. dazu Casalius, De veteribus sacris christianorum ritibus 1647, 265. Binterim, Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christl. Kirche V, 1, 437 f.

Eine fortlaufende Überlieferung läßt also erkennen, daß die Bestattung Unverheirateter mit dem Gedanken einer himmlischen Hochzeit gefeiert wurde, und daß der Kranz, mit dem der Tote geschmückt, oder der auf dem Sarg befestigt wurde, eigentlich der Brautkranz ist.

Luxemburg.

A. Jacoby.

General-Herzog-Lied. (Schw. Blde. 10, 83). — Ich übersendende Ihnen ein General-Herzog-Lied, das ich vor etlicher Zeit irgendwo abgeschrieben habe. Der Verfasser war nicht angegeben. Das Poem wurde für das Abschiedsbankett zu Ehren des Generals 1870 in Olten, wo bekanntlich in jenen Jahren das eidgenössische Standquartier war, gedichtet.

„Im Frankenland, am deutschen Rhein,
Die Völker aufeinander schlagen:
Das Land, erfüllt von Weh und Pein,
Ist blutgetränkt von Kriegsgeplagen.
Es ist ein grauser Rassenstreit.
Nur würdig längst vergangner Zeit.
Im Schweizerland sind sie vereint;
Wir leben Deutsch und Welsch im Bunde,
Und was der Rassenkrieg verneint,
Das teure Vaterland bekunde,
Dass Deutsch und Welsch sich lieben kann,
Wenn Ehr und Recht steht obenan.
Das Vaterland rief uns zur Wehr,
Zu halten unsre Wacht am Rheine;
Und freudig strömt das Bürgerheer
Zur Grenze hin, verläßt das Seine.
Und eilet rasch von Berg zu Tal,
Ergeben unserm General.
Er steht ein für unser Recht.
Er hafßt der Diplomaten Ränke,
Ein ganzer Mann, so schlcht und echt,
Wie ich mir freie Schweizer denke;
Drum tönt es freudig überall:
Herzog ist unser General!
Wir wollen nicht mit Helden prahlen,
Nicht zehren an der Ahnen Mut,
Doch jeder soll die Schuld bezahlen
Dem Vaterland mit Gut und Blut.
So sprach mit Würde allzumal
Hans Herzog, unser General.
Wenn draußen Völker sich zerfleischen
Und Ehrgeiz fordert Ströme Blut;
Wenn Herrscher ihre Länder täuschen,
Dann, Schweizervolk, sei auf der Hut
Und ruf' mit frohem Widerhall
Dem Herzog, unserm General.
Wir wollen sein ein Bund von Rassen
Besiegelt durch der Freiheit Hort:

Die Welt soll dieses Kleinod lassen,
Denn dauern wird es fort und fort.
Drum lebe hoch mit lautem Schall
Die Schweiz und unser General!

(Vergl. Olstener Tagblatt, 9. Nov. 1920.)

Olst.

Dr. H. Dietrich.

Zum Totenkleid (Schw. Blde. 10, 75 ff.). — Die Juden im Elsaß und wohl auch sonstwo bekleiden die Toten mit einem gewöhnlichen Hemd, vorzugsweise demjenigen, das am Hochzeitstage getragen wurde; darüber kommt das sogenannte „Sargenes“, ein aus weißen Linnen gefertigtes Totenkleid. Dieses Totenkleid wird von ältern, frömmern Juden am Versöhnungstage (im Volksmunde „der lange Tag“) in der Synagoge getragen und besteht aus einer bis zu den Knöcheln reichenden Bluse, darüber eine Pelerine, und einer Mütze. Die Kleidung weist keinen Knopf oder sonstige Spangen auf. Sie wird lediglich mit Bändern befestigt. Um die Lenden wird ein kunstvoll geknüpfter Gürtel (auch aus Leinen) getragen. Die Füße des Toten tragen Socken.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß eine Art Schürze zur Totenausstattung gehört. Diese Schürze deckt den untern Teil des Bauches, wird zwischen den Beinen durchgezogen und in der Kreuzgegend mit Bändern befestigt.

Alle Totenkleider sind genau gleich und werden mit dem gleichen Schnittmuster angefertigt.

Erwähnenswert ist vielleicht noch, daß der Leichnam vor der Einfälgung gewaschen werden muß („überar sein“). Dies ist eine Kultushandlung, die von frommen Vereinen als Vereinszweck ausgeübt wird.

Brot über das Brautpaar (Schw. Blde. 10, 43. 77). — Früher galt im Elsaß bei jüdischen Hochzeiten der Brauch, die Braut mit Weizenkörnern zu bewerfen; auch kinderlose Frauen profitierten davon und stellten sich neben die Braut, um den Kindersegen zu erlangen. Der Ausdruck für diesen Brauch ist mir entfallen, sowie auch die dabei verwendeten Segenssprüche. Wenn gewünscht, so könnte ich vermutlich beide wieder in Erfahrung bringen.

Basel.

A. Zivh.

Für Mitteilung der Segenssprüche wären wir sehr dankbar. (Red.)

Frage und Antwort.

Ein Volkslied? — In einem „Die Schwestern Montagnini“ betitelten Roman von Viktor Hardung ist das folgende Volkslied enthalten, das mir authentisch zu sein scheint.

Es würde mich interessieren, ob das hübsche Liedchen bekannt und „aus der Zeit“ ist.

Basel.

A. Zivh.

Hat mein Schatz mich verlassen,
Sind die Straßen von Stein, —
O, Du Schatz über alle Maßen,
Wo magst Du wohl sein?